

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Gesetze der Casinogesellschaft zu Oldenburg

Casino-Gesellschaft

Oldenburg, 1880

Theilung der Geschäfte des Vorstandes.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4071

§ 45.

Ueber alle Vorstands- und Gesellschaftsbeschlüsse mit Einschluß der Wahlen und Receptionen von Mitgliedern haben die Vorsteher genaue Protokolle zu führen; desgleichen ein Verzeichniß der Mobiliareffecten der Gesellschaft und der Bücher und Journalsammlung anzulegen resp. dafür zu sorgen, daß diese Verzeichnisse immer vollständig sind.

Die vorgenannten Protokolle stehen jedem Mitglied auf Verlangen zur Einsicht offen. Bei Gegenständen von allgemeinem Interesse wird außerdem ein Auszug des Protokolls an die schwarze Tafel geheftet, wo auch alle Verfügungen des Vorstandes zur Kenntniß für die Mitglieder anzuschlagen sind.

Theilung der Geschäfte des Vorstandes.

1. Vorsitz.

§ 46.

Der Vorsitzende wird jedes Jahr nach Eintritt des neuen Mitgliedes gewählt. Derselbe beruft die Versammlungen, leitet auch die mit dem Ausschuß gemeinschaftlichen Sitzungen, übernimmt den Vortrag in den Generalversammlungen und sorgt für die Vertheilung der Geschäfte sowie für die Führung der Protokolle.

2. Bibliothek und Lesezimmer.

§ 47.

Ein zweites Mitglied übernimmt die Aufsicht über die Bibliothek und das Lesezimmer und sorgt durchaus unabhängig von dem Literaturfreund, für die Aufrechthaltung der äußern Ordnung und die Beachtung der im § 5 enthaltenen Vorschriften, desgleichen für die gehörige Führung des Verzeichnisses der besuchenden Mitglieder, des Fremdenbuches und des Bücherverzeichnisses.

§ 48.

Für die Auswahl der anzuschaffenden Zeitungen, Journale und Bücher wird alle zwei Jahr ein mit der Literatur vertrautes Mitglied der Gesellschaft (als Literaturfreund) von dem Vorstand und dem Ausschuß gemeinschaftlich gewählt.

Der abgehende Literaturfreund kann von Neuem gewählt werden, doch ist das Amt ein durchaus freiwilliges, nur kann es, einmal übernommen, im Laufe des Jahres, für welches es übernommen ist, nicht ohne besondere Gründe, über welche der Vorstand und Ausschuß entscheidet, niedergelegt werden. Dem Literaturfreund wird nach Festsetzung des Voranschlages die für Literatur



ausgeworfene Summe mitgetheilt, und von diesem dann ein Plan für die Anschaffungen des nächsten Jahres entworfen, bei welchem zu berücksichtigen ist, daß für einzelne Tageserscheinungen der Presse eine angemessene Summe disponibel bleibt. Dem Vorstandsmitglied für das Lesezimmer (Bibliothekar) ist dieser Plan zur Zustimmung vorzulegen und dann nicht ohne dessen Einwilligung abzuändern.

Dem Ermessen des Literaturfreundes bleibt es überlassen, was er von den erwähnten Tageserscheinungen zur Anschaffung geeignet hält.

3. Polizei und Oekonomie.

§ 49.

Ein drittes Mitglied des Vorstandes übernimmt die Aufsicht über die polizeilich-ökonomischen Angelegenheiten der Gesellschaft, namentlich die Controle des Wirths, wegen der von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten und achtet darauf, daß die zu liefernden Speisen und Getränke preiswürdig und gut sind, die Aufwärter ihre Schuldigkeit thun, Heizung und Beleuchtung der Zimmer gehörig besorgt, alles reinlich gehalten wird. Er hat darauf zu sehen, daß die Gebäude und der Gasapparat gehörig in Stand gehalten werden, das Mobiliar und dessen Verzeichniß (§ 45) stets vollständig ist u. s. w.

§ 50.

Eine anderweitige Vertheilung der Geschäfte kann jedoch der Vorstand unter sich vereinbaren. Von der Geschäftsvertheilung ist der Gesellschaft durch Anschlag an der Tafel Kenntniß zu geben.

4. Casseführung.

§ 51.

Der Casseführer der Gesellschaft hat dafür zu sorgen, daß sämmtliche zur Casse gehörige Einnahmen, insbesondere die Beiträge der Mitglieder zur rechten Zeit eingehen und keine Restanten zu dulden. Er hat alle Ausgaben, welche aus der Gesellschaft zu leisten sind, bald möglichst zu berichtigen und darauf zu achten, daß der § 43 der Gesetze befolgt wird.

Derselbe hat den Cassebestand, soweit er nicht zu laufenden Ausgaben erforderlich ist, gegen 3- bis 6-monatliche Kündigung bei einem Bankinstitute zinslich zu belegen, ihm steht das Recht zu, die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge und Eintrittsgelder bei einem Bankinstitute einzahlen zu lassen. Die Auswahl des Bank-

instituts trifft der Vorstand und hat hiervon der Gesellschaft in der 1. Generalversammlung jeden Jahres Kenntniß zu geben.

Erfolgt gegen die getroffene Auswahl kein Widerspruch, so ist dieselbe als von der Gesellschaft genehmigt anzusehen, wird indessen Widerspruch erhoben, so ist über diesen in derselben Versammlung durch einfache Stimmenmehrheit endgültig zu beschließen.

Wenn der Reservefonds zu einer größeren Summe angewachsen ist, kann der Vorstand die zinsliche Belegung durch Ankauf von Staatspapieren beschließen.

§ 52.

Wegen der Ausgaben hat er sich genau an den Voranschlag zu halten, sofern nicht eine Mehrausgabe nach § 43 beschlossen ist. Er hat keine Zahlung zu leisten, welche nicht durch einen der Mitvorsteher zur Auszahlung angewiesen, oder im Voranschlage ihm direct aufgetragen ist, weshalb im Voranschlag diejenigen Pöste, die einer Anweisung nicht bedürfen, speciell, mit der Bemerkung anzuführen sind, daß es einer Anweisung nicht bedürfe.

§ 53.

Diese Anweisungen werden von jedem der Vorsteher für das von ihm übernommene besondere Fach ertheilt, die literarischen Bedürfnisse also von dem Bibliothekar u. s. w. und haftet der Anweisende dafür, das nichts zur Zahlung angewiesen wird, was nicht den Gesetzen gemäß aus der Casse zu bezahlen ist.

§ 54.

Ueber alle Einnahmen und Ausgaben ist eine mit den nöthigen Belegen versehene Rechnung, spätestens am 1. März nach Ablauf des Rechnungsjahres abzulegen.

Die Rechnung läuft von Neujahr zu Neujahr und es sind bis zum 15. Februar die im abgelaufenen Rechnungsjahr eingegangenen Verbindlichkeiten durch Zahlung zu erfüllen und solche Zahlungen in die Rechnung aufzunehmen.

Später dürfen keine Zahlungen von dem abgegangenen Cassenführer mehr geleistet werden, welcher am 15. Februar seinen gesammten Cassenvorrath seinem Nachfolger zu überliefern hat. Bei verzögerter Rechnungsablage trifft den Cassenführer eine Strafe von 1 *M* für jede seit dem 1. März vollendete Woche. Werden die hier für die Cassenablieferung und Rechnungsablage festgesetzten Termine nicht genau eingehalten, so ist von dem p. t. Cassenführer resp. dem vortragenden Vorsteher dem Gesamtvorstande die Sache vorzulegen, um über die etwa zu ergreifenden geeigneten Maßregeln einen Beschluß zu fassen.

§ 55.

Die am 1. März abzuliefernde Rechnung ist dem vortragenden Vorsteher einzuhändigen, der sie mit einem praesentatum versieht und sie einem, vom Ausschusse dazu im Voraus gewählten Ausschußmitgliede (§ 59) zur Revision zustellt.

§ 56.

a) Der Revident, welcher sich zur Entdeckung etwaiger Rechnungsfehler, auf Kosten der Gesellschaft, eines Rechnungsverständigen bedienen kann, hat die Rechnung mit seinen Erinnerungen vor dem 1. April an den vortragenden Vorsteher zurückzuliefern, welcher sie mit den Notaten dem abgegangenen Cassenführer zur Beantwortung zufertigt, und dafür sorgt, daß etwaige gegen Vorstandsmitglieder gerichtete Notaten von diesen beantwortet werden.

b) Die Decision der Notaten geschieht von einem aus drei Mitgliedern des Ausschusses bestehenden Schiedsgerichte in einer nach Rücksprache mit dem Schiedsgerichte zu Anfang des Aprilmonats zusammenberufenen gemeinschaftlichen Sitzung des Vorstandes und des Ausschusses. Außerdem etwa Betheiligte sind vom Vorstand zu dieser Sitzung einzuladen.

c) Wenn Alles geordnet ist, ertheilt das Schiedsgericht dem abgegangenen Cassenführer eine Entlastungsbescheinigung.

d) Sollte einer der Betheiligten mit der Entscheidung des Schiedsgerichts nicht zufrieden sein, so kann derselbe zunächst auf eine Entscheidung der Gesellschaft antragen, welcher dann der Streitpunkt in der nächsten Generalversammlung vorzulegen ist. Erst wenn auch deren Entscheidung nicht zur Zufriedenheit des Betheiligten ausfällt, steht es ihm frei, auf den ordentlichen Rechtsweg zu bestehen; doch muß sich der Monent bei der Entscheidung der Gesellschaft beruhigen.

e) Die drei Schiedsrichter wählt der Ausschuß aus seiner Mitte zugleich mit den Revidenten.

§ 57.

Die decidirte Rechnung muß wenigstens 14 Tage lang von dem Vorstande den Mitgliedern auf Verlangen zur Einsicht bereit gestellt, und dies durch Anschlag an die Tafel bekannt gemacht werden. Es steht jedem ordentlichen Mitgliede der Gesellschaft frei, seine etwaigen Bemerkungen über die Rechnung und deren Decision schriftlich anzulegen.

Der Vorstand wird sodann solche etwaige Bemerkungen zu erledigen suchen und hat in der nächsten Generalversammlung über den Rechnungschluß einen kurzen Rechenschaftsbericht abzulegen, der

zugleich eine Uebersicht des Vermögenszustandes enthalten muß; insbesondere auch eine Anzeige, ob und welche Restanten an Beiträgen etwa vorhanden sind.

b. Ausschuß.

§ 58.

Der Ausschuß hat die allgemeine Verpflichtung, die Beobachtung der Gesetze von Seiten des Vorstandes zu überwachen, so wie ferner bei wichtigen, im § 59 besonders bezeichneten Angelegenheiten mit dem Vorstand gemeinsam zu berathen und Beschluß zu fassen. Sollte er als Aufsichtsrath einschreiten müssen, so hat er zunächst von dem Mittel schriftlicher Aufforderung Gebrauch zu machen, und kann, wenn diese keinen Erfolg hat, eine außerordentliche Generalversammlung berufen, und den Umständen nach die Anklage des Vorstandes beschließen.

§ 59.

Der regelmäßigen Mitwirkung des Ausschusses unterliegen folgende Angelegenheiten:

1. Der Ausschuß hat zu prüfen in Gemeinschaft mit dem Vorstand;

- a) ob Anträge auf Gesetzesänderungen geeignet erscheinen, der Gesellschaft zur Beschlußnahme vorgelegt zu werden;
- b) ob Anträgen auf Ausschluß eines Mitgliedes Folge zu geben ist;
- c) ob für einzelne Mitglieder Entschuldigungsgründe vorliegen zur Verweigerung der Annahme eines Gesellschaftsamtens;
- d) den vom Vorstand aufgestellten Voranschlag;
- e) Contracte mit dem Wirth;
- f) die auf Zulassung als besuchendes Mitglied gestellten Anträge gemäß § 16 Ziffer 1 Absatz 3.

2. Der Ausschuß hat aus seiner Mitte (in der ersten Januarversammlung) einen Revidenten für die abgeschlossene letzte Jahresrechnung des Caffesführers zu wählen, und desgleichen 3 Mitglieder für das Schiedsgericht zur Decision etwaiger Notaten des Revidenten und schließliche Entlastungsbescheinigung für den abgehenden Caffesführer zu ertheilen.

3. Beschwerden über den Vorstand, die von Mitgliedern der Gesellschaft ausgehen, sind beim Ausschuß zu erheben, und von diesem dann nöthigen Falls an die Generalversammlung zu bringen.

c. Das Balldirectorium.

§ 60.

Die Balldirectoren haben die Tanzordnung und was damit zusammenhängt zu besorgen, die Balltage zu bestimmen und durch

die Oldenburgischen Anzeigen bekannt zu machen. Sie verabreden mit den Vorstehern der Gesellschaft alle andern auf die Einrichtung der Bälle bezüglichen Maßregeln und üben in Gemeinschaft mit den Vorstehern an den Ballabenden die erforderliche Leitung und Aufsicht. Die für die Bälle zu machenden Ausgaben sind von dem Vorstand festzusetzen, und darf die so festgesetzte Summe von dem Balldirectorium nicht überschritten werden.

Cap. VII.

Besondere Verfügungen.

§ 61.

Einzelne abgängig gewordene Mobiliareffecten durch neue zu ersetzen und die alten, wo möglich, zu verkaufen, so wie alle nöthig scheinende Veränderungen in der Decoration der Gesellschaftszimmer und alle neuen Anschaffungen einzelner Mobiliareffecten, ist lediglich Sache des Vorstandes. Sollte aber eine so bedeutende Veränderung des Mobiliars nöthig erscheinen, daß solche nicht aus den gewöhnlichen Einnahmen zu bestreiten ist, oder eine solche Hauptreparatur an den Gebäuden nothwendig werden, oder gar die Veräußerung des Gebäudes und dessen Ersetzung durch ein anderes rathsam erscheinen, so ist, soweit nicht die Mehrausgabe nach § 43 durch den Vorstand und den Ausschuß genehmigt werden kann, der Beschluß einer Generalversammlung einzuholen.

§ 62.

Beschwerden über Gegenstände, welche die Gesellschaft betreffen, sind dem Vorstände vorzulegen; bei wichtigeren Gegenständen, die sich nicht sofort vom Vorstände erledigen lassen, schriftlich; wo denn nach § 27 verfahren ist.

§ 63.

Alle Irrungen oder Zwistigkeiten unter Mitgliedern der Gesellschaft, die eine Störung der Eintracht in der Gesellschaft veranlassen könnten, und nicht durch die Dazwischenkunft eines der Vorsteher beizulegen sind, werden an ein Schiedsgericht gebracht, dessen Entscheidung Jeder sich sofort und ohne Widerrede unterwerfen, widrigenfalls die Gesellschaft verlassen und austreten muß.

Die Schiedsrichter werden aus den ordentlichen Mitgliedern der Gesellschaft erwählt. Jede Partei wählt einen und der Vorstand fügt den Dritten hinzu. Die Schiedsrichter haben die Entscheidung nach ihrem gewissenhaften Ermessen abzugeben und niemand kann sich weigern, das Amt eines Schiedsrichters anzunehmen.